

Ausführungsvorschriften über Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften für Kinder und Jugendliche (AV-VormBeist)

Vom 10.11.2016

BildJugWiss III B 43

Telefon: 90227 - 5295, intern: 9227 - 5295

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Buchstabe c AZG und des § 56 Abs. 1 AG KJHG wird bestimmt:

1. Aufgaben im Bereich des Vormundschaftswesens der bezirklichen Jugendämter
 - 1.1. Zu den Aufgaben im Bereich der Vormundschaften / Pflegschaften gehören:
 - (1) gesetzliche und bestellte Vormundschaften gemäß §§ 55, 56 SGB VIII, §§ 1751, 1791 b, 1791 c, 1674 a BGB (vertrauliche Geburt)
 - (2) bestellte Pflegschaften gemäß §§ 55, 56 SGB VIII und §§ 1909, 1915 BGB
 - (3) Gegenvormundschaften gemäß § 58 SGB VIII u. § 1792 BGB und Mitvormundschaften gemäß §§ 55, 56 SGB VIII und § 1797 BGB
 - (4) Akquise, Qualifizierung und Beratung von (Einzel-)Vormündern und Pflegern sowie Vorschlag von Einzelvormündern/ -pflegern oder einem Verein im Einzelfall gegenüber dem Familiengericht gemäß § 53 SGB VIII
 - (5) Beratung und Belehrung im Verfahren zur Annahme als Kind gemäß § 51 SGB VIII
 - (6) Beurkundungen gemäß §§ 59, 60 SGB VIII
 - 1.2. Zu den Aufgaben im Bereich der Beistandschaften gehören:
 - (1) Beistandschaften gemäß §§ 55, 56 SGB VIII und § 1712 BGB
 - (2) Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gemäß § 52 a SGB VIII
 - (3) Beratung und Unterstützung gemäß § 18 Abs. 1, 2 und 4 SGB VIII
 - (4) Bescheinigung über Nichtvorliegen von Eintragungen im Sorgeregister nach § 58 a SGB VIII
 - (5) Beurkundungen gemäß §§ 59, 60 SGB VIII
2. Zuständigkeiten für den Bereich der Amtsvormundschaft, -pflegschaft und Beistandschaft
 - 2.1. Es gelten die Zuständigkeitsregelungen des BGB und SGB VIII.

2.2. Änderung von Zuständigkeiten

2.2.1. Voraussetzungen für Aktenabgaben

2.2.1.1. Akten sind abzugeben, wenn sich die Zuständigkeit nach § 87 c SGB VIII ändert.

2.2.1.2. Die Abgabe von Pflegschaften und Vormundschaften soll bei einem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts innerhalb des Landes Berlin insbesondere unterbleiben, wenn:

- (1) sich die/der Minderjährige nur vorübergehend im Bereich eines anderen Jugendamtes aufhält oder
- (2) die/der Minderjährige das 16. Lebensjahr bereits vollendet hat oder
- (3) das Wohl des Minderjährigen der Änderung entgegensteht (§ 54 Abs. 1 AG KHG); dabei ist die Beziehungskontinuität zwischen dem bisherigen Vormund und dem Minderjährigen besonders zu berücksichtigen.

Die Entscheidung, ob die Vormundschaft / Pflegschaft abgegeben wird, trifft der bisher zuständige Vormund / Pfleger nach Maßgabe des Kindeswohls und unter Beteiligung des Mündels. Die Entscheidungskompetenz des Familiengerichts gemäß § 87 c Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 3 SGB VIII bleibt unberührt.

2.2.1.3. Die Abgabe von Beistandschaften soll bei einem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts innerhalb des Landes Berlin unterbleiben, wenn:

- (1) die/der Minderjährige in den nächsten 12 Monaten volljährig wird.
- (2) zum Zeitpunkt einer beabsichtigten Abgabe ein Rechtsstreit geführt wird, in dem die/der Minderjährige Partei ist. In Ausnahmefällen ist zwischen den beteiligten Jugendämtern Einvernehmen über die Abgabe herzustellen.

2.2.2. Verfahren bei Aktenabgaben

2.2.2.1. Die Prüfung der örtlichen Zuständigkeit ist durch das abgebende Jugendamt zu vermerken.

2.2.2.2. Die Akte ist auf nachfolgende, notwendige Handlungsschritte zu überprüfen und auf Besonderheiten in einem Aktenvermerk hinzuweisen:

- Sie muss eine Abrechnung der Erstattungsansprüche von Jugend-, Sozialhilfe- und Unterhaltsvorschussleistungen mit den Hilfetägern sowie eine gesonderte Auflistung bereits erfolgter Erstattungen und gegebenenfalls eine Mitteilung an die Zentrale Vormundschaftskasse (ZVK) und den Hilfeträger beinhalten. Ist eine Abrechnung mit Hilfetägern in einer Frist von 3 Monaten nicht möglich, hindert dies nicht die Akte abzugeben.
- Eine geprüfte Rückstandsberechnung, ersatzweise automatische Rückstandsberechnung der ZVK und eine Schlussrechnung bis zum Abgabezeitpunkt sind vorzulegen.
- Offene Anträge auf Unterhaltsminderung sind vom abgebenden Jugendamt zu entscheiden.

2.2.3. Verfahren bei Aktenübernahmen

- Die Übernahme ist binnen einer Frist von vier Wochen zu erklären. Sollte die Übernahme in dieser Frist nicht erklärt werden, ist eine Einigung zwischen den Leitungen herbeizuführen.
- Die Übernahmeerklärung erfolgt, wenn der für die Führung der Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft künftig zuständige Vormund/Pfleger/Beistand die Schlussrechnung und die Akte daraufhin geprüft hat, ob die o.g. Voraussetzungen für die Übernahme erfüllt sind. Eine Aktenrevision findet nicht statt.
- Das übernehmende Jugendamt hat umgehend die Eltern über den Zuständigkeitswechsel zu informieren.
- Nach Übernahmeerklärung einer Vormundschaft oder Pflegschaft beantragt das abgebende Jugendamt beim Familiengericht:
 - (1) bei gesetzlicher Vormundschaft die Ausstellung einer neuen Bescheinigung für das übernehmende Jugendamt.
 - (2) bei bestellter Vormundschaft und Pflegschaft seine Entlassung und die Bestellung des übernehmenden Jugendamts.

2.3. Ausnahmeregelungen

2.3.1. Amtshilfe gemäß § 3 SGB X

- Amtshilfe aufgrund zwischenstaatlicher und internationaler Abkommen wird von dem Jugendamt geleistet, in dessen Bereich der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- Findet ein familiengerichtliches Verfahren an einem auswärtigen Gericht statt, kann das zuständige Jugendamt am Sitz des Gerichtes um Amtshilfe gebeten werden; diesem ist je nach Absprache Termin- oder Prozessvollmacht zu erteilen.
- Bei Anfragen auswärtiger Jugendämter ist das Jugendamt am Wohnsitz des unterhaltsverpflichteten Elternteils zuständig.
- Die Amtshilfe in Zivilrechtsverfahren für auswärtige Jugendämter ist von dem Jugendamt zu leisten, in dessen Bereich der Schuldner bzw. - bei Lohnpfändungen - der Drittschuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

2.3.2. Ausländische Minderjährige

- Bei der Führung von Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften für ausländische Minderjährige ist zu beachten, dass die Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Berlin e.V., eine Erlaubnis zur Übernahme nach § 54 SGB VIII hat.
- Die Zuständigkeit für unbegleitete minderjährige Ausländer/Flüchtlinge regelt sich nach den Ausführungsvorschriften für diesen Personenkreis (Ausführungsvorschriften über die Gewährung von Jugendhilfe für alleinstehende minderjährige Ausländer (AV-JAMA) und § 1 Nummer 4 Buchst. b) der Verordnung über die Zuständigkeit für einzelne Bezirksaufgaben (ZustVO Bezirksaufgaben) in der jeweils geltenden Fassung).

2.3.3. Geschwisterkinder

Abweichend von den allgemeinen Zuständigkeiten können Vormundschaften oder Pflegschaften für Geschwister nach Absprache von einem Jugendamt geführt werden.

2.3.4. Annahme als Kind

Für die gesetzliche Amtsvormundschaft nach § 1751 BGB ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die annehmende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist nach § 187 Abs. 5 FamFG das Amtsgericht Schöneberg zuständig, soll das Jugendamt Tempelhof-Schöneberg die Vormundschaft führen, sofern nicht bereits eine andere Vormundschaft nach § 87c SGB VIII besteht.

3. Die Aufbewahrungsfristen für die folgenden Register, Akten und Vorgänge sind:

3.1. Mündelregister

- 100 Jahre

3.2. Akten über bestellte Vormundschaften, Personensorgerechtpflegschaften, Vermögenspflegschaften

- 30 Jahre
- 40 Jahre bei Fremdunterbringung des Kindes

3.3. Akten über gesetzliche Vormundschaften und Ergänzungspflegschaften

- 10 Jahre
- 40 Jahre bei Fremdunterbringung des Kindes

3.4. Adoptionsakten

- 100 Jahre

3.5. Beistandschaftsvorgänge

- 10 Jahre

3.6. Beratungs- und Unterstützungsvorgänge/Amtshilfe

- 3 Jahre

3.7. Sorgeregister

- 2 Jahre nach Volljährigkeit

Alle Aufbewahrungsfristen gelten grundsätzlich für elektronische Daten und Akten/Vorgänge in Papierform. Die Aufbewahrungsfristen außer zu Nummer 3.6 beginnen in dem Jahr, das auf das Jahr folgt, in dem die/der Minderjährige volljährig geworden ist. Die Aufbewahrungsfrist nach Nummer 3.6 beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Beratung und Unterstützung beendet wurde.

Bei der Aktenvernichtung sind die Vorschriften des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Landes Berlin (ArchGB) zu beachten.

4. Die Funktionsbezeichnungen sind:

Vormund/Pfleger

bzw.

Beistand

5. Schlussvorschriften

Diese Ausführungsvorschriften treten am 01.12.2016 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 30.11.2021 außer Kraft.